

STATUTEN
DER
FREUNDE DER BASLER MÜNSTERBAUHÜTTE

Verein mit Sitz in Basel

(von der Gründungsversammlung am 18. März 1986
beschlossen; unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen durch die Jahresversammlung
vom 21. April 1989, 24. März 1992 und 18. April 2002)

I. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen

„Freunde der Basler Münsterbauhütte“

besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt einzutragen ist.

II. Zweck

§ 2 Der Verein fördert das Interesse der Öffentlichkeit an der baulichen Pflege des Basler Münsters und unterstützt, in Koordination mit der Münsterbaukommission, die „Stiftung Basler Münsterbauhütte“ mit Zuwendungen.

Der Verein veranstaltet für seine Mitglieder Besichtigungen spezieller Bauteile des Basler Münsters und des Bauhüttenbetriebs unter kundiger Führung.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen und wird durch Zahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt bis zum 25. Altersjahr Fr. 20.--, für Erwachsene Fr. 40.--, für Ehepaare Fr. 60.--, für juristische Personen Fr. 200.--

Mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 750.-- für Einzelmitglieder und Fr. 1200.-- für Ehepaare kann die lebenslange Vereinsmitgliedschaft erworben werden.

§ 4 Dem Vorstand bleibt die Ablehnung vorbehalten, welche nicht zu begründen ist.

§ 5 Der Vorstand ist ermächtigt, das Mitgliederverzeichnis periodisch allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Vereinsjahres.

§ 7 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

IV. Organe

- § 8 Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird durch den Vorstand wenigstens einmal pro Jahr einberufen.
- § 9 Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern, jeweils auf die Dauer von drei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
- § 10 Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
- § 11 Der Vorstand beschliesst über Art und Höhe der Zuwendungen an die Basler Münsterbauhütte. Diese Zuwendungen dürfen nicht an die Stelle von Beiträgen treten, welche öffentlichen und Kirchlichen Institutionen ordentlicherweise obliegen.
- § 12 Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten.

V. Jahresbericht und –rechnung

- § 13 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 14 Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern jährlich schriftlich Jahresbericht und Jahresrechnung innerhalb der ersten vier Monate nach Jahresschluss.

VI. Statutenänderung

- § 15 Die Vereinsversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VIII. Auflösung des Vereins

- § 16 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.
Wird dieses Mehr nicht erreicht, so hat der Vorstand auf Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern innert drei Monaten eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.
- § 17 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die „Stiftung Basler Münsterbauhütte“.